



Beitragsordnung

Förderverein Schwimmbad Thal e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Sie regelt die Beiträge der Mitglieder.
3. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge (§ 9 Abs. 3 Vereinssatzung).
5. Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

§ 2 Beschlüsse

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 1 Vereinssatzung).

§ 3 Beiträge

Erwachsene (ordentliche Mitgliedschaft)	30,00 Euro
Schüler, Studenten, Auszubildende bis max. 25 Jahre (ordentliche Mitgliedschaft)	10,00 Euro
juristische Personen	50,00 Euro

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen (§ 6 Abs. 3 Vereinssatzung).
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beitritt, für Bestandsmitglieder am 1. Januar jeden Jahres, jeweils in voller Höhe.



§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Mitgliedsbeiträge sind am 31.03. für das laufende Beitragsjahr fällig und werden grundsätzlich durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Für nach diesem Zeitpunkt neu hinzugekommene Mitglieder, erfolgt der Einzug des ersten Beitrags für das laufende Beitragsjahr jeweils zum letzten Werktag des Quartals, indem der Vereinsbeitritt erfolgte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Schatzmeister durch Übermittlung eines neuen SEPA-Lastschrift-Mandats schriftlich mitzuteilen.
3. Kosten, die aus Lastschriftrückgaben resultieren, die nicht im Verschulden des Vereins begründet sind, sind durch das Mitglied an den Verein zu erstatten.

§ 5 Vereinskonto

Bankverbindung:
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE50 8405 5050 0012 0615 57

§ 6 Übergangsbestimmung

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung am 26.08.2026 beschlossen und ist ab sofort gültig.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit (§ 13 Abs. 4 und Abs. 9 Vereinssatzung) der Mitgliederversammlung.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Schwimmbad Thal.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eisenach eingetragen werden.
Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 99842 Ruhla, Ortsteil Thal.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung zur Rettung aus Lebensgefahr
 2. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Ruhla zur Förderung des Freibades Thal, insbesondere für die
 1. Unterstützung bei der Unterhaltung, Erhaltung, Instandhaltung sowie Pflege des Freibades in Thal,
 2. Unterstützung bei der Ausbildung von Rettungsschwimmern,
 3. Unterstützung bei der Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten,
 4. Organisation von Aktionstagen für Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten,
 5. finanzielle Unterstützung zur Erhaltung des Freibads.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der parteipolitischen Neutralität insbesondere der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verein setzt sich für verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung ein.

§ 5 Verwendung der Mittel und Rücklagen

- (1) Der Verein kann Rücklagen bilden, soweit dies im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Aus Vereinsmitteln dürfen Honorare, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gezahlt werden, soweit diese der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für Tätigkeiten im Verein im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung oder pauschale Vergütung (Ehrenamtspauschale oder Übungsleitervergütung) gezahlt wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Bei Änderung persönlicher Daten (z.B. Adresse, E-Mail-Adresse, IBAN etc.) ist der Vorstand in Textform zu informieren.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Sie endet auch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Sie wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht. Erfolgt der Austritt anlässlich einer Beitragserhöhung, nimmt der Austretende an der Beitragserhöhung nicht mehr teil.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die hieraus resultierende Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung der bereits entstandenen Beitragspflicht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Zum Vorstand können nur volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - ⇒ dem 1. Vorsitzenden,
 - ⇒ dem 2. Vorsitzenden,
 - ⇒ dem Schatzmeister,
 - ⇒ dem Schriftführer,
 - ⇒ optional bis zu drei Beisitzern.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister jeweils einzeln berechtigt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für sein Amt zu wählen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und führt deren Beschlüsse aus.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche in Textform einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Versammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist (auch in elektronischer Form).

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 50% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Versammlung entscheidet und beschließt über den Antrag.
- (8) Anträge zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung sind nur im Rahmen der Einladung (§ 13 Abs. 2) möglich. Diese sind vorab schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - ⇒ Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - ⇒ Wahl der Kassenprüfer,

- ⇒ Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- ⇒ Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge durch Verabschiedung einer Beitragsordnung,
- ⇒ Satzungsänderungen (Details siehe § 18),
- ⇒ Auflösung des Vereins.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Der Schriftführer des Vereins führt Protokoll. Bei dessen Verhinderung wird ein Vertreter als Protokollführer durch den Versammlungsleiter ernannt.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre mindestens einen Kassenprüfer.
- (2) Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsmitglied sein.
- (3) Sie haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Buchführung zu prüfen.
- (4) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.
- (5) Sie empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Haftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachen, nur bei vorsätzlichem Handeln.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ruhla. Es ist unmittelbar und ausschließlich für die Ortsverschönerung des Ortsteils Thal zu verwenden.